

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG / BEKANNTMACHUNGEN

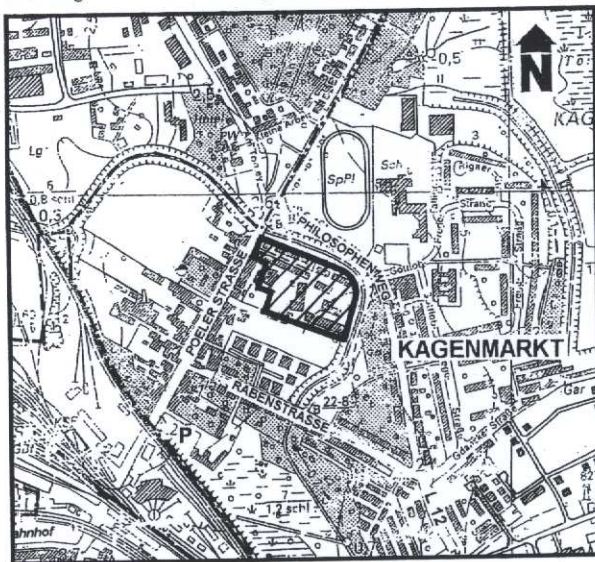
Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 23/99
„Wohnanlage am Mühlenbach“
Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 27. August 1997
(BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137)

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden: durch den Mühlenbach entlang des Philosophenweges
im Osten: durch den Mühlenbach entlang der Rabenwiese
im Süden: durch das Grundstück Poeler Straße 51
im Westen: durch die Wohnbebauung der Poeler Straße 53
bis zur Querung des Mühlenbaches

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 25. März 2004 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 23/99 „Wohnanlage am Mühlenbach“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit Ablauf des 8. Mai 2004 in Kraft. Jedermann kann die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 23/99 „Wohngebiet am Mühlenbach“ und die dazugehörige Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Planung –